

13/SN-2344/ME



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien-Parlament

Bekannt	GESETZENTWURF
1992 -GE/19	
Datum: 10. DEZ. 1992	
Verstollt 14. Dez. 1992	

1992 12 04

Dr. Br/LC

*Dr. Haupt*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (19. Novelle zum GSVG)

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellung-  
nahme zu o. e. Gesetzesentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dr. Tritremmel*

Dr. Tritremmel

*Dr. Brauner*

Dr. Brauner

Beilage





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

1992 12 04  
Dr. Br/LC

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (19. Novelle zum GSVG) - Zl. 20.622/2-2/92

Zu obigem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Hinsichtlich jener Bestimmungen, die inhaltlich der 51. ASVG-Novelle entsprechen, verweisen wir auf unsere diesbezügliche Stellungnahme. Darüber hinaus bemerken wir zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 6 (§ 25 Abs 2 Z 3)

Die hier vorgesehene Konstruktion, mit der in Etappen die Beiträge zur Sozialversicherung in die Beitragsgrundlage einbezogen werden sollen, lehnen wir nachdrücklich ab. Diese Maßnahme hätte eine Belastung der Selbständigen mit Sozialversicherungsbeiträgen in Milliardenhöhe zur Folge und steht damit in krassem Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung vom 25. Oktober 1992, mit der für die nächsten 2 Jahre jede Beitragserhöhung ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Der in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Vergleich mit dem ASVG ist unseres Erachtens unzulässig, da die gesamte Bildung der Beitragsgrundlage im ASVG wesentliche Unterschiede zum GSVG aufweist; so müßte unseres Erachtens bei einer



Annäherung an das ASVG auch ein Äquivalent für die zahlreichen Ausnahmen des § 49 ASVG gefunden werden. Auch müßte bei einer Vereinheitlichung der Beitragsgrundlagen in logischer Folge auch eine Vereinheitlichung der Beitragssätze verlangt werden.

Zur Art I Z 14 (§ 34)

Die vorgesehene Neuregelung des Bundesbeitrages lehnen wir mit aller Schärfe ab. Die vorgeschlagene Formel würde dazu führen, daß bei Beitragserhöhungen der Bundesbeitrag aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer automatisch kleiner wird. In weiterer Folge würde die gewerbliche Pensionsversicherung in erhöhtem Maß Mittel aus dem Ausgleichsfonds beanspruchen müssen, was dort wieder auf der Beitragsseite einen Druck erzeugen müßte. Im Gegensatz zu den allgemeinen Beiträgen besteht aber bei den Zusatzbeiträgen keine Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Vermutung liegt nahe, daß bei einer Beitragsanhebung in diesem Bereich wieder einseitig die Dienstgeber belastet würden.

Zu Art 1 Z 56 (§ 131b)

Im Interesse einer gerechten Behandlung der Selbständigen treten wir nachdrücklich dafür ein, die Möglichkeit einer Gleitpension auch dann zu eröffnen, wenn vor dem Stichtag ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde. Die Schwierigkeiten in der Administration ließen sich bewältigen, wenn man (wie wir es ja auch in unserer Stellungnahme zur 51. ASVG-Novelle vorschlagen) als Indikator für eine reduzierte Erwerbstätigkeit von einem sinkenden Einkommen, statt von der Arbeitszeit ausginge. Dieser Indikator ließe sich auch bei der Selbständigen Erwerbstätigkeit heranziehen.

Abschließend nehmen wir die Neuregelung des Bereiches der Erwerbsunfähigkeitspensionen zum Anlaß, neuerlich darauf hinzuweisen, daß der strenge Erwerbsfähigkeitsbegriff in § 131 Abs 1 in Fällen der Erwerbsunfähigkeit vor dem 55. Lebensjahr in der Pra-


xis zu ausgesprochenen Härten führt. Unseres Erachtens ist die derzeit noch gegebene Verweisbarkeit auf jede Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht länger haltbar und wir treten daher dem Vorschlag, den die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in dieser Angelegenheit erstattet hat, vollinhaltlich bei.

25 Exemplare dieser Stellungnahme übermitteln wir dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Brauner